



Tagespflegevereinbarung

wird abgeschlossen zwischen

der **Tagespflegeperson**

Straße

PLZ, Stadt

Tel:

und den/dem **Sorgeberechtigten**

Straße

PLZ, Stadt

Tel:

für die Betreuung von

....., geboren am

(Name des Kindes)

Hinweis: Bei der Betreuung mehrer Kinder sollte für jedes Kind eine gesonderte Tagespflegevereinbarung geschlossen werden

1. Umfang der Betreuungszeiten

Die Tagespflege beginnt am und findet im Haushalt

- der Betreuungsperson
- der Sorgeberechtigten statt.

Das Kind wird zu folgenden Zeiten betreut:

| | von.....Uhr | bis....Uhr |
|------------|-------------|------------|
| Montag | | |
| Dienstag | | |
| Mittwoch | | |
| Donnerstag | | |
| Freitag | | |
| Samstag | | |
| Sonntag | | |

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur pünktlichen Abholung. Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, muss dies der Tagespflegeperson rechtzeitig mitgeteilt werden.

Über- oder Unterschreitung der Betreuungszeiten müssen im Voraus bekannt gegeben werden. Ist das nicht rechtzeitig möglich, muss die Tagespflegeperson telefonisch informiert werden.

Wiederholte, nicht abgesprochene Überschreitung der Betreuungszeiten berechtigen zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Eine nicht abgesprochene Unterschreitung der Betreuungszeiten berechtigt zu keiner Kürzung des Betreuungsgeldes, das mit den Eltern vereinbart wurde.

2. Tagespflegegeld

- Zwischen der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ist ein Tagespflegegeld in Höhe von € stündlich vereinbart worden.

Der Tagespflegegeldanteil des Jugendamtes wird der Tagespflegeperson direkt überwiesen.
(der Anteil des Jugendamtes beträgt zurzeit 2,76 € je Betreuungsstunde und Kind, Stand: Juni 2010)

Der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich zur pünktlichen und vollständigen Antragstellung beim Jugendamt.

Die Betreuung beginnt erst nach Vorliegen vollständiger Unterlagen beim Jugendamt. Für den Fall, dass durch Verschulden der Erziehungsberechtigten (z.B. verspätetes Einreichen aller notwendigen Unterlagen), sich die Finanzierung des Jugendamtes verzögert, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zur Zwischenfinanzierung.

In diesem Fall zahlt die Tagespflegeperson diesen Vorschuss unmittelbar nach Eingang des Tagespflegegeldanteiles des Jugendamtes an die Eltern zurück.

Eine vereinbarte Zuzahlung der Eltern
(Differenz Anteil Jugendamt zur vereinbarten Vergütung)

- erfolgt als Barzahlung (gegen Quittung)
- erfolgt durch Überweisung / Dauerauftrag auf das Konto der Tagespflegeperson

Kontoinhaber/in

Geldinstitut:

BLZ:Konto Nr.

3. Urlaubsregelung:

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen *frühzeitig* ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung sorgen, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind innehaben. Die Handhabung von Urlaub sollte nur in Absprache geregelt werden.

Für die Urlaubszeiten werden folgende Regelungen vereinbart:

4. Ausfälle durch Krankheit der Tagespflegeperson

Bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson liegt die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung des Kindes bei den Sorgeberechtigten. Bei (ansteckenden) Krankheiten in der Familie der Betreuungsperson muss von Fall zu Fall abgeklärt werden, ob eine Betreuung stattfinden kann/soll. Auch in diesem Fall liegt die Verantwortung für die Ersatzbetreuung bei den Sorgeberechtigten.

5. Ausfälle durch Krankheit des Tageskindes

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Personensorgeberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit.

Treten während der Betreuungszeiten bei dem Tageskind Anzeichen für eine Erkrankung auf, hat der/die Sorgeberechtigte die sofortige weitere Betreuung zu übernehmen (je nach Absprache).

Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Pflegekindes ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren. Die Kopie des *Impfausweises* bzw. der *Versicherungskarte* sowie sämtliche Angaben des behandelnden Arztes und eine *Vollmacht* für die Behandlung sind bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

Erkrankt ein Tageskind längerfristig sollte die Tagespflegeperson möglichst schnell darüber informiert und ggf. vom Vertrag entbunden, bzw. die weitere Vorgehensweise geklärt werden.

Medikamente (auch Hustensaft, Ohrentropfen o. ä.) können nur nach genauer Absprache mit den Sorgeberechtigten und ggf. des behandelnden Arztes durch die Tagespflegeperson verabreicht werden. Die Tagespflegeperson sollte außerdem eine schriftliche Einverständniserklärung über eine Medikamentenverabreichung mit Haftungsausschluss von den Sorgeberechtigten erhalten.

6. Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

Die Sorgeberechtigten gestatten der Tagespflegeperson, mit dem Kind angeschnallt im Kindersitz im eigenen PKW zu fahren.

Die Tagespflegepersonen und die Eltern unterrichten sich gegenseitig, über alle auftretenden wesentlichen Begebenheiten.

7. Übertragung der Aufsichtspflicht

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

In Notfällen kann die Tagespflegeperson mit Einverständnis der Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an

Frau/Herrübertragen.

Frau/Herrübertragen.

8. Betreuung

Für die Dauer der Tagespflege verpflichtet sich die Tagespflegeperson, das Kind zu betreuen, zu beaufsichtigen und zu erziehen; sie stimmt sich dabei mit den Eltern über die Erziehung ab.

Mit dieser Vereinbarung erfolgt keine Übertragung von Teilen der Elternrechte an die Tagespflegeperson.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind. Das Tagespflegeverhältnis kann in diesem Fall fristlos gekündigt werden und evtl. bereits im Voraus gezahlte Gelder müssen umgehend erstattet werden.

In folgenden Fragen werden besondere Vereinbarungen getroffen:

Rauchen im Haushalt der Tageseltern: _____

Haustiere _____

Ernährung, Süßigkeiten _____

Fernsehen, Computer etc. _____

Schwimmen gehen _____

Mitnahme auf dem Fahrrad /Fahrradanhänger _____

Sonstiges _____

9. Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

10. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich innerhalb einer 4-wöchigen Frist gekündigt werden. Während der ersten 4 Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche.

Im Falle einer Beendigung der Tagespflege nehmen die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten besondere Rücksicht auf die Belange des Kindes, das entsprechend seinem Alter an dieser Entscheidung beteiligt werden soll.

Wenn die Betreuung durch das Jugendamt finanziell gefördert wird, verpflichtet sich der Personensorgeberechtigte das Jugendamt rechtzeitig schriftlich zu informieren.

11. Sonstige Vereinbarungen:

Zusätzliche Vereinbarungen die zwischen den Personenberechtigten und der Tagespflegeperson getroffen wurden:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en der/des Sorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson